



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 18](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.05.2009
Seite: 284

I

Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW*) RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr VI A 4 – 408 - v. 28.5.2009 Der Rund- erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 8.11.2006 (SMBl. NRW. 2323) wird wie folgt geändert:

2323Einführung

Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW*)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr VI A 4 – 408 -
v. 28.5.2009

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 8.11.2006 (SMBl. NRW. 2323) wird wie folgt geändert:

1

In Ziffer 3 ist im ersten Satz hinter den Worten „technischen Vorschriften anderer“ der Text: „Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum“ zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: „EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei**“.

2

In Ziffer 4 ist im ersten Satz hinter den Worten „von Stellen anderer“ der Text „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: „EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei**“.

Die Anlage und der Anhang A zur Anlage werden ersetzt (**Anlage**).

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204, S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217, S. 18) sind beachtet worden.

^{**)} Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Lichtenstein

- **MBI. NRW. 2009 S. 284**

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)